

Vorschriften über die Durchführung von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungsmaßnahmen für den Bezirk der Handwerkskammer Düsseldorf

Aufgrund der §§ 41, 91 Abs. 1 Nr. 4, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. I 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142) haben der Berufsbildungsausschuss am 03. März 2020 sowie im Umlaufverfahren vom 01. April 2020 und die Vollversammlung am 23. Juni 2020 folgende Vorschriften für den Bezirk der Handwerkskammer Düsseldorf beschlossen:

§ 1 Regelungszweck und Zuständigkeit

- (1) Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) dient der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung / der beruflichen Umschulung im Handwerk und trägt damit zur Qualitätssicherung bei. Sie soll in systematischer und produktionsunabhängiger Form die betriebliche Ausbildung vervollständigen sowie eine Anpassung an technische Veränderungen gewährleisten.
- (2) Vor dem Hintergrund dieser Ziele regelt die Handwerkskammer Düsseldorf die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit für die berufliche Ausbildung im Kammerbezirk Düsseldorf. Sie ergänzt und konkretisiert hierdurch gesetzliche und tarifliche Bestimmungen zur Berufsausbildung.
- (3) Im Rahmen dieser Zuständigkeit ermächtigt sie durch Beschluss der Vollversammlung nach vorheriger Anhörung und Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses sowie einer Empfehlung des Kammervorstands Dritte (Veranstalter, im Folgenden Träger), insbesondere Innungen, Zusammenschlüsse von Innungen, Kreishandwerkerschaften, Fachverbände, andere Handwerkskammern oder andere Bildungseinrichtungen des Handwerks, Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung durchzuführen. Nur dann, wenn diese nicht zur Verfügung stehen, können auch sonstige von der Handwerkskammer anerkannte Bildungseinrichtungen („übrige Veranstalter“¹) ermächtigt werden.
- (4) Träger, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift gemäß des Beschlusses der Vollversammlung vom 13. November 2018 in der „Zuordnungsliste der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Bezirk der Handwerkskammer Düsseldorf (Grund- und

¹ Abs. 3.1., S. 4, Richtlinien über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – ÜLU) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 21. November 2012.

Fachstufenlehrgänge, durchführende Stellen und Durchführungsorte)“ geführt werden, genießen Bestandsschutz und sind auch künftig zuständig für die Durchführung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung soweit die Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf nach vorheriger Anhörung und Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses keine andere durchführende Stelle bzw. keinen anderen Durchführungsort festgelegt und die geltenden Vorschriften sowie die Vorgaben des Förderrechts eingehalten werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich ist begrenzt auf den Bezirk der Handwerkskammer Düsseldorf.
- (2) Der persönliche Geltungsbereich umfasst die Ausbildungsbetriebe, überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen, die Auszubildenden in handwerklicher und kaufmännischer Ausbildung sowie Umschüler/-innen in einzelbetrieblicher Umschulung.

§ 3 Lehrgänge

- (1) Die Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf beschließt auf Antrag eines Trägers (in der Regel einer Innung oder eines Fachverbandes) nach vorheriger Anhörung und Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses sowie einer Empfehlung des Kammervorstands für jeden Ausbildungsberuf verbindlich zu beschulende Lehrgänge (Ganztagslehrgänge im Wochenblock), die Lehrgangsdauer und den Lehrgangsort. Hierzu wird eine Zuordnungsliste geführt und ständig aktualisiert.
- (2) Soweit einzelne Träger eine längere Dauer der Maßnahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für erforderlich halten, kann ein entsprechender Antrag gegenüber der Handwerkskammer Düsseldorf gestellt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf nach vorheriger Anhörung und Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses sowie einer Empfehlung des Kammervorstandes.
- (3) Die Träger der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind dazu verpflichtet, eine ordnungsgemäße Durchführung der von den jeweils zuständigen Ministerien anerkannten Lehrgänge nach anerkannten Unterweisungsplänen, in geeigneten, von der Handwerkskammer Düsseldorf anerkannten Ausbildungsstätten, unter Leitung von qualifizierten, fachlich geeigneten Ausbilderinnen und Ausbildern zu gewährleisten.
- (4) Die zeitliche Planung der Lehrgänge sollte im Sinne der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW und dem Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT)

vereinbarten Handreichung zur „Kooperation von Berufsschulen, den Ausbildungsstätten des Handwerks und überbetrieblichen Ausbildungsstätten in NRW“ in Zusammenarbeit mit den Berufskollegs erfolgen².

- (5) Die zuständigen Ausbilderinnen und Ausbilder müssen während der Lehrgänge ständig anwesend sein.
- (6) Die Handwerkskammer Düsseldorf ist berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung zu überprüfen. Zur Prüfung gehört auch, ob der Träger den eingegangenen Verpflichtungen nach diesen Rechtsvorschriften nachkommt. Dabei ist insbesondere auf die ordnungsgemäße Unterweisung, die Kostendeckung, die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangswesens und die sachgerechte Verwendung der Zuschüsse zu achten. Die hierfür notwendigen Nachweise sind durch den Träger zu erbringen.
- (7) Übersteigen die Zuschüsse von Bund, Land/ESF und Sonstigen die Kosten der bezuschussten Maßnahme, ist der Träger zur Erstattung des Mehrbetrags verpflichtet.

§ 4 Verpflichtung zur Durchführung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung

- (1) Jeder Träger ist zur Durchführung der ihm zugewiesenen überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung verpflichtet.
- (2) Die Träger sind verpflichtet für alle Auszubildenden des ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereichs, unabhängig von der Innungsmitgliedschaft des Ausbildungsbetriebs, überbetriebliche Lehrgänge im Rahmen dieser Rechtsvorschriften anzubieten und durchzuführen.
- (3) Soweit ein Träger der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung seiner Verpflichtung zur überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung nicht nachkommt, insbesondere durch Nichtdurchführung von Lehrgängen, Nichteinhaltung der Unterweisungspläne, nicht ordnungsgemäße Ausstattung der Berufsbildungsstätte oder Nichteinhaltung dieser Rechtsvorschriften, setzt die Handwerkskammer Düsseldorf dem Träger eine Frist zur ordnungsgemäßen Durchführung.
- (4) Kommt der Träger dieser Aufforderung nicht nach, kann die Handwerkskammer Düsseldorf die Trägerschaft ganz oder teilweise entziehen und einen neuen Träger, in Absprache mit allen Beteiligten, festlegen. Die Entscheidung trifft die Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf nach vorheriger Anhörung des Berufsbildungsausschusses und auf Empfehlung des Kammervorstandes. Dem Träger ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

² https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fachklassen/handreichung_whkt.pdf

§ 5 Ausbildungsstätten

- (1) Die Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung sind vorrangig in überbetrieblichen, von der Handwerkskammer Düsseldorf gemäß § 3 Abs. 3 anerkannten Ausbildungsstätten des Handwerks durchzuführen, die mit öffentlichen Mitteln für überbetriebliche Ausbildungszwecke geschaffen wurden.
- (2) Die Ausbildungsstätten müssen so ausgestattet und beschaffen sein, dass der in § 1 Abs. 1 formulierte Zweck erreicht wird. Die Ausstattung und Beschaffenheit der Werkstätten muss dauerhaft gewährleistet sein, so dass die Lehrgänge produktionsunabhängig und in zusammenhängender Form entsprechend der anerkannten Unterweisungspläne durchgeführt werden können.

§ 6 Verlegung eines ÜLU-Standortes

- (1) Ein Antrag zur Verlegung eines ÜLU-Standortes ist vom Antragsteller, in der Regel einer Innung, schriftlich bei der Handwerkskammer Düsseldorf zu stellen. Beizufügen sind
 - Einladung zur Innungs- bzw. Mitgliederversammlung, auf der ein Verlegungsbeschluss gefasst werden soll;
 - Teilnehmerliste dieser Versammlung;
 - Protokoll dieser Versammlung;
 - Zustimmung des Gesellenausschusses;
 - Nachweis, dass die Voraussetzungen aus § 5 (Ausbildungsstätten) erfüllt werden.
- (2) Bei der Entscheidungsfindung müssen bereits vorhandene Kapazitäten in öffentlich geförderten Ausbildungsstätten des Handwerks vorrangig Berücksichtigung finden. Es ist zu dokumentieren, dass diese Frage im Vorfeld geklärt und mit anderen, von dieser Entscheidung betroffenen Trägern im Kammerbezirk Düsseldorf abgestimmt wurde. Entsprechende Nachweise sind der Handwerkskammer Düsseldorf vorzulegen.
- (3) Eine nachhaltige Mindestauslastung der handwerklichen Bildungsinfrastruktur im Kammerbezirk Düsseldorf ist anzustreben.
- (4) Die Entscheidung über einen Antrag nach § 6 Abs. 1 trifft die Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf auf Empfehlung des Kammervorstands, nach vorheriger Anhörung und Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses.

§ 7 Kapazitätserweiterung – Modernisierung

- (1) Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Kammerbezirk Düsseldorf ist gekennzeichnet durch eine zunehmende Zentralisierung, verbunden mit einem Abbau überschüssiger Kapazitäten. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung neuer überbetrieblicher Ausbildungskapazitäten (d. h. zusätzlicher Lehrgangsplätze) nur in Ausnahmefällen zulässig. Voraussetzung ist ein besonderer Bedarf, der geltend gemacht und begründet werden muss. Darüber hinaus ist im Vorfeld zu klären, ob das notwendige zusätzliche Angebot nicht von anderen (bestehenden) Trägern der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Kammerbezirk Düsseldorf mit vorhandenen Kapazitäten erfüllt werden kann.
- (2) Neue Ausbildungskapazitäten sind vor Planungsbeginn bei der Handwerkskammer Düsseldorf zu beantragen.
- (3) Der Modernisierung bestehender überbetrieblicher Ausbildungsstätten unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel wird, soweit die Richtlinien der Zuwendungsgeber für Modernisierungen dies vorsehen, durch die Handwerkskammer Düsseldorf zugestimmt, wenn die Bedingungen der zugrunde liegenden Richtlinien erfüllt sind.
- (4) Entscheidungen nach § 7 Abs. 1 dieser Vorschrift trifft die Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf nach vorheriger Anhörung und Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses sowie der Empfehlung des Kammervorstandes.
- (5) Kapazitätserweiterungen bzw. Modernisierungen bestehender Einrichtungen zu anderen Zwecken bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

§ 8 Teilnahmepflicht

- (1) Jede/jeder Auszubildende und jede/jeder Umschüler/-in, die oder der in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Düsseldorf eingetragen wurde, ist verpflichtet, an den von der Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf beschlossenen und in der Zuordnungsliste aufgeführten verbindlichen überbetrieblichen Lehrgängen ihres Ausbildungsberufes teilzunehmen.
- (2) Die Verpflichtung aus Abs. 1 besteht auch dann, wenn die überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge in einem anderen Kammerbezirk durchgeführt werden.
- (3) Gegen Auszubildende, die einer/einem Auszubildenden oder einer/einem Umschüler/-in die Teilnahme an einem verbindlich beschlossenen Lehrgang nicht ermöglichen sowie gegen Auszubildende oder Umschüler/-innen, die sich einer solchen Ausbildungsmaßnahme entziehen, kann gemäß § 112 der Handwerksordnung ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro festgesetzt werden.

§ 9 Freistellungspflicht

- (1) Auszubildende und Umschüler/-innen, die nach § 8 (Teilnahmepflicht) zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen verpflichtet sind, sind für die Dauer der Maßnahme vom Ausbildenden freizustellen und von ihm zur Teilnahme an den Lehrgängen anzuhalten.
- (2) Die betriebliche Ausbildung oder die Gewährung von Urlaub während der Dauer der Lehrgänge ist grundsätzlich untersagt.

§ 10 Kosten

- (1) Die Kosten der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung trägt grundsätzlich der Auszubildende. Zur Deckung der Kosten werden durch die Träger Gebühren bzw. Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird nach der Gebühren- bzw. Entgeltordnung des jeweiligen Trägers und dem dazu ergangenen Gebührentarif bzw. Entgelttarif in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
- (3) Die Ermittlung der Gebühren- bzw. Entgelthöhe erfolgt über lehrgangsbezogene kostendeckende Einzelkalkulationen. Eine Gewinnerzielung ist ausgeschlossen (Kostenüberschreitungsverbot). Darüber hinaus ist das Äquivalenzprinzip zu beachten (angemessenes Verhältnis zwischen Nutzung und Leistung und der Höhe der Gebühr/des Entgelts).
- (4) Öffentliche Zuschüsse sowie sonstige Zuschüsse mindern im Rahmen der Gesamtfinanzierung die Höhe der festzulegenden Gebühr bzw. des Entgelts.
- (5) Sonstige Kosten, die neben den unmittelbaren Kosten der Maßnahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung entstehen können, hat der Auszubildende zu tragen, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Hierunter fallen z. B. Kosten etwaiger Unterbringung sowie Fahrtkosten zwischen betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildungsstätte.
- (6) Die Kostenverpflichtung für den Auszubildenden bleibt auch dann bestehen, wenn der Auszubildende unentschuldigt bzw. ohne vorherige Zustimmung des Trägers der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung fernbleibt.
- (7) Nachrichtlich sind der Handwerkskammer Düsseldorf die für die Ausbildungslehrgänge veranschlagten Gebühren oder Entgelte mitzuteilen.

§ 11 Öffentliche Förderung

- (1) Öffentliche Mittel zur Förderung von Lehrgängen zur überbetrieblichen Ausbildung sind im Rahmen der Gesamtfinanzierung von der dem Auszubildenden in Rechnung gestellten Gebühr oder Entgelt nachvollziehbar und in voller Höhe abzuziehen.
- (2) Die Förderung richtet sich nach den Bedingungen der jeweiligen Mittelgeber und unterliegt den damit verbundenen Nachweispflichten.

Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften über die Durchführung von überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen für den Bezirk der Handwerkskammer Düsseldorf außer Kraft.

Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Diese Genehmigung wurde mit Erlass vom 24. September 2020 (AZ: IX.6/2020-0002522) erteilt.

Düsseldorf, den 23. Juni 2020

Andreas Ehlert
Präsident

Dr. Axel Fuhrmann
Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss der Vollversammlung vom 23.06.2020 zur Neufassung der Vorschriften über die Durchführung von überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen für den Bezirk der Handwerkskammer Düsseldorf wurde mit Schreiben des

Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 24.09.2020, Az. AZ: IX.6/2020-0002522

genehmigt.

Im Auftrag
Christian Siebert

Die vorstehenden Vorschriften werden hiermit ausgefertigt und sind auf der Internetseite der Kammer www.hwk-duesseldorf.de unter der Rubrik **Über uns - Rechtsgrundlagen / Amtliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen**.

Düsseldorf, den 24.09.2020

Andreas Ehlert
Präsident

Dr. Axel Fuhrmann
Hauptgeschäftsführer